

Stadt Renningen
Kreis Böblingen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23.11.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Renningen betreibt die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 10 Monaten bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgabe

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Kinderkrippen

Die Kinderkrippen bieten frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Alter von zehn Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in den Betreuungsformen VÖ (sechs Stunden täglich), GT light (acht Stunden täglich) oder GT (zehn Stunden täglich) an jeweils fünf Wochentagen von Montag bis Freitag. Die Betreuungszeiten sind nicht kombinierbar.

(2) Spielgruppen

Die Spielgruppen sind Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei einer Betreuungszeit von dreieinhalb Stunden täglich an zwei Wochentagen (Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag).

(3) Kindergärten

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule mit folgenden Öffnungszeiten:

Regelbetreuung:

In der Regelbetreuung werden die Kinder je nach Einrichtung zwischen viereinhalb und fünfeinhalb Stunden am Vormittag an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag und an einem oder mehreren Nachmittagen betreut. Die Betreuungszeit beträgt 30 Wochenstunden.

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

In den verlängerten Öffnungszeiten werden die Kinder von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag betreut.

Ganztagesbetreuung light (GT light):

Die Ganztagesbetreuung light ist ein Betreuungsangebot von durchgehend acht Stunden täglich an bis zu fünf Wochentagen von Montag bis Freitag bei einer maximalen Betreuungszeit von 40 Wochenstunden. Die Betreuungsform ist kombinierbar mit VÖ, wobei mindestens

zwei Tagen mit Ganztagesbetreuung light zu buchen sind. Eine Kombination mit der Ganztagesbetreuung ist nicht möglich.

Ganztagesbetreuung (GT):

Die Ganztagesbetreuung ist ein Betreuungsangebot von durchgehend zehn Stunden täglich an bis zu fünf Wochentagen von Montag bis Freitag bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Wochenstunden. Die Betreuungsform ist kombinierbar mit VÖ, wobei mindestens zwei Tagen mit Ganztagesbetreuung zu buchen sind. Eine Kombination mit der Ganztagesbetreuung light ist nicht möglich.

Nicht in allen Einrichtungen sind sämtliche aufgeführten Betreuungsformen verfügbar.

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim aufgenommen. Kinder, die außerhalb von Renningen ihren Hauptwohnsitz haben, können in Einzelfällen aufgenommen werden, sofern Platzkontingente zur Verfügung stehen.

Für jedes Kind ist ein Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist die Vorlage einer Bescheinigung

- über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG),
- über die Durchführung einer ärztlichen Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes und
- über die Dokumentation der Masernimpfungen.

Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadt Renningen als Träger der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eine schriftliche Platzzusage. Das Zuteilungsverfahren ist in den Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim geregelt. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs im Kindergarten/in der Spielgruppe wird mit den Personensorgeberechtigten der Betreuungsvertrag abgeschlossen. Bei der Neuaufnahme in eine Kinderkrippe erhalten die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag zusammen mit der Platzzusage von der Kindergartenverwaltung im Vorfeld zugeschickt.

(2) Aufnahme in die Kinderkrippe

- a) Für Kinder unter einem Jahr besteht kein universeller Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme von Kindern ab zehn Monaten in die Kinderkrippe erfolgt daher unter Anwendung der in § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Kriterien. Die Aufnahme kann zum 01. oder 16. eines Monats erfolgen. Eine Belegung an Einzeltagen (tageweise Belegung) ist nicht möglich.
- b) Kinder, die den zehnten Lebensmonat nicht vollendet haben, werden nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut. Es besteht die Möglichkeit einer Betreuung bei einer Tagespflegeperson.
- c) Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Aufnahme in die Kinderkrippe kann zum 01. oder 16. eines Monats erfolgen. Eine Belegung an Einzeltagen (ta-

geweise Belegung) ist nicht möglich. Der erste Krippentag des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt.

(3) Aufnahme in die Spielgruppe

Bei der Spielgruppe handelt es sich um ein freiwilliges Kinderbetreuungsangebot der Stadt Renningen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Spielgruppe. Die Aufnahme ist ab Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes möglich. Die Aufnahme erfolgt nach dem Alter (absteigend) der angemeldeten Kinder, abhängig von den Platzkapazitäten zum 01. oder 16. eines Monats.

(4) Aufnahme in den Kindergarten

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Kinder, die bis zum 15. eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden, werden zum 1. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Kinder, die vom 16. eines Monats bis zum Monatsende das dritte Lebensjahr vollenden, werden zum 16. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Der erste Kindergarten tag des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Eine Aufnahme des Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten möglich. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach den Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malmsheim.

§ 5 Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kindertageseinrichtung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel in eine andere Betreuungszeit ist möglich, wenn eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten anbietet. Der Wechsel der Betreuungszeit ist einmal je Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) möglich. Die Berücksichtigung von Änderungsanträgen erfolgt nach den Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malmsheim.

Ein Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen ist innerhalb der gesamten Kindergartenzeit des Kindes ausschließlich einmal möglich und auch nur, wenn zuvor ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung erfolgte. Die Berücksichtigung von Wechselwünschen erfolgt nach den Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malmsheim.

Ein Wechsel der Kinderkrippe ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es das Kindeswohl erforderlich macht (z.B. wenn die Eingewöhnung gescheitert ist).

Der Wechsel ist schriftlich zu beantragen. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit bzw. des Wechsels der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Stadt Renningen als Träger der Einrichtung.

- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündi-

gungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Renningen.

- (3) Die Stadt Renningen als Träger der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen kann ein Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - die Einschätzung der Leitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - die Tatsache, dass das Kind oder die Personensorgeberechtigten die Hausordnung nicht einhalten und dadurch den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wiederholt in unzumutbarer Weise stören;
 - die Nichtentrichtung der Gebühren für zwei Monate;
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit dem Träger geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe bestehen.
 - die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen werden kann.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder der Spielgruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen Renninger Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen Renninger Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.). Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten für ein Kind, das in die Schule abgeht, ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum 30.04. des Jahres möglich; bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen die Eingangstür/en zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Wenn die Kinder alleine den Kindergarten betreten, haben die Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass lange Wartezeiten vor der Einrichtung vermieden werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nicht besuchen, ist die Leitung von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, die Spielgruppen von Montag und Mittwoch bzw. Dienstag und Donnerstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der ferienbedingten und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung/Spielgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrich-

tung/Spielgruppe ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühren, Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen darstellt, ist diese auf zwölf Monate im Jahr kalkuliert und deshalb z.B. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses voll zu bezahlen.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ein, so ist für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Tritt ein Kind zum 15. eines Monats aus der Kinderkrippe/Spielgruppe aufgrund Vollendung des dritten Lebensjahres in diesem Monat aus, so ist für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (7) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) voll zu bezahlen.
- (8) In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Gebühreennachlass gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger der Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB (Sozialgesetzbuch) VIII eine Bezuschussung, d.h. die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe, abgelehnt hat und die Personensorgeberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für den Renninger Familienpass erfüllen.
- (9) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kita mindestens an vier aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (10) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Kindergartenverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten angepasst.

§ 8 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Entstehung/Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Einrichtung oder durch den Wechsel von der Kinderkrippe/Spielgruppe in den Kindergarten. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder einer Person im selben Haushalt an einer ansteckenden Krankheit gelten die Regelungen des Merkblatts „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“. Deshalb muss der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe sofort Mitteilung über jede ansteckende Erkrankung oder den Verdacht einer solchen gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist bei den im Merkblatt benannten Krankheiten, sowie bei bestimmten übertragbaren Augen- und Hautkrankheiten im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung/Spielgruppe wieder besucht, kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Notwendigkeit zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bestehen.

Bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn sie zwei Tage fieber- und durchfallfrei waren. Bei anderen Erkrankungen, die nicht vom Tatbestand des Infektionsschutzgesetzes erfasst werden, darf das Kind erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn es einen Tag gesund zu Hause war.

- (2) Bei Erkältungskrankheiten (z.B. starkem Schnupfen, Husten, grippaler Infekt, Bronchitis, Nasennebenhöhlenentzündung, Halsschmerzen), Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Kranke Kinder dürfen nicht in der Einrichtung betreut werden. Zeigt ein Kind während der Betreuung in einer Einrichtung kränkliche Symptome wie z.B. eine starke Erkältung (Symptome: Halsschmerzen, starker Husten etc.), Grippe (hohes Fieber, starke Halsschmerzen, Schüttelfrost etc.), Fieber (ab 38,5°C, Frösteln, Gliederschmerzen, Müdigkeit etc.), Durchfall oder ähnliche Krankheiten, ist die Einrichtung befugt, das Kind durch eine zur Abholung des Kindes befugte Person abholen zu lassen. Änderungen der Notfallkontaktdaten sind unverzüglich gegenüber der Einrichtung mitzuteilen. Nach Information der Personensorgeberechtigten über die Erkrankung des Kindes haben diese innerhalb von einer Stunde die Abholung zu gewährleisten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird diese Aufsichtspflicht durch das Benutzungsverhältnis auf den Träger der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe übertragen.
- (2) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung/Spielgruppe obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgeholt wird. Ob und wann ein Kind alleine nach Hause gehen darf, ist im Formular „Heimwegregelung“ festgelegt.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten oder der von diesen beauftragten Personen. Haben die Personensorgeberech-

tigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe an der Grundstücksgrenze.

§ 11 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Für die Kinder, die eine Spielgruppe besuchen, besteht eine Unfallversicherung durch die Stadt Renningen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung/Spielgruppe unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG-).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen vom 17.07.2019 außer Kraft.

Renningen, den 24.11.2020

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Kinderkrippe ab 01.01.2021	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
VÖ (30 Std.)	352 €	261 €	177 €	70 €
GT light (40 Std.)	470 €	347 €	236 €	93 €
GT (50 Std.)	587 €	434 €	295 €	116 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

Spielgruppe	Betreuung 7 WS Gebühr monatlich gültig ab 01.01.21
Montag/Mittwoch-Gruppe	54 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	54 €

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten gültig ab 01.01.2021	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
<u>Regelbetreuung</u> Monatliche Gebühr	119 €	92 €	61 €	20 €
<u>VÖ-Betreuung</u> Monatliche Gebühr	149 €	115 €	76 €	25 €
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit (So- ckelbetrag für VÖ und GT)	1,15 €	0,89 €	0,59 €	0,19 €
GT-Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	1,78 €			

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.